



**Information zu den Folgen bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht
(Verletzung der Schulpflicht)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich informiere Sie hiermit darüber, dass Ihr Kind gem. § 41 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg – Vorpommern (SchulG M-V) schulpflichtig ist und Sie verpflichtet sind, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen (§ 49 Abs. 3 Nr. 3 SchulG M-V). **Sie haben deshalb jederzeit die pünktliche Teilnahme am Unterricht sicherzustellen.** (Laut Schulgesetz endet die Schulpflicht mit dem Ende des Halbjahres, in dem Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet.)

Ich weise Sie darauf hin, dass Schülerinnen und Schüler, die die Schulpflicht nicht erfüllen, zwangsweise durch die Polizei zur Schule gebracht werden können (§ 50 SchulG M-V). Auch Sie selbst verhalten sich ordnungswidrig, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig nicht für die Einhaltung der Schulpflicht sorgen (§§ 139 Absatz 1 Nr. 2, 49 Absatz 3 SchulG M-V). In einem solchen Fall kann gegen Sie eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden.

Nach Vollendung des 14. Lebensjahres verhält sich Ihre Tochter/Ihr Sohn selbst ordnungswidrig, wenn sie/ er vorsätzlich oder fahrlässig die Schule nicht besucht (§§ 139 Abs. 1 Nr. 1, § 41 Abs. 3 SchulG M-V). Gegen sie/ihn kann dann auch eine Geldbuße bis zu 2.500 Euro festgesetzt werden. Schließlich macht sich strafbar, wer einen anderen entgegen § 49 SchulG M-V der Schulpflicht dauernd oder wiederholt entzieht (§ 140 Abs. 1 SchulG M-V).

Außerdem ist bei unentschuldigten Fehlzeiten und einer mangelnden Mitwirkung der Erziehungsberechtigten auch zu erwägen, ob wegen Gefährdung des Kindeswohls das Jugendamt informiert werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

K. Supke

S u p k e
Schulleiterin